

S a t z u n g

über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 19) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am **12. Mai 2016** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung des Elternbeitrages im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes sowie des Essengeldes für die Versorgung mit Mittagessen.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot sind das Vorliegen eines Rechtsanspruchs nach Kita-Gesetz, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes des Landkreises Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der täglichen/wöchentlichen vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3 Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung: (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
Hort = 20 Wochenstunden)
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden)
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 40, 50 und 55 Wochenstunden)
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter **von 1 Jahr** bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder **bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe** von 4 Stunden (100%).
Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4 **Öffnungszeiten der Kindertagesstätten**

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, deren Eltern in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung ausschließlich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (3) Über die Schließzeiten der Kindertagesstätte beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 5 **Elternbeiträge**

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke, Obst) des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Gebühren werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 11 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahreseinkommen von 51.001,-- € sind die in der Gebührentabelle ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6 **Essengeld**

- (1) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen liegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bei 1,65 €. Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (2) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.
Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.

Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird, auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt: insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 8 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungszeit von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 20 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 7 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (5) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.
Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,--€ erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,-- Euro erhoben.
- (7) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen nach dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Träger und die Kita über die Abwesenheit informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs / der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 9

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100%.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu
40 Wochenstunden auf 120 %
50 Wochenstunden auf 140 %
55 Wochenstunden auf 145 %
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der ~~in der Haushaltsgemeinschaft~~ lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern betragen die nach § 10 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 90 % und für das dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 70 %.
Das älteste unterhaltsberechtigte Kind ~~in der Haushaltsgemeinschaft~~ zählt als 1. Kind.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zu Einschulung.

§ 10

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig. Wohngeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettoeinkünften abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
. Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,

- . Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB , soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
- . Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
- . Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
- . Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
- . fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- . Leistungen nach dem Wehrgesetz
- . Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
- . Erträge aus Vermietung und Verpachtung

Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung **sowie den sonstigen Einnahmen** und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. BWA zu entnehmen.
Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Nach Vorlage der Einkommensteuerbescheinigung erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung.
Die erhobenen Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Personensorgeberechtigte/ Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag.
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.
- (8) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben
- (9) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 gegenüber dem Amt Biesenthal- Barnim nachzuweisen.
- (10) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 11

Nachweis des Einkommens/ Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen.

Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer unterschriebenen Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung der Gebühren führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 12

Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenaufzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.
Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) **Die Gebühr wird für 11 Monate im Jahr erhoben. Der Monat Dezember ist beitragsfrei.**
Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenaufzahlung 3 Monate nicht erfolgte und die Personensorgeberechtigten die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuauflage frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13
Ferienbetreuung/ Gastkinder

- (1) Die längere Betreuung (zusätzlich bis 4 Stunden) für angemeldete Hortkinder der Einrichtung während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen mit berücksichtigt und erfolgt daher ohne weiteren Aufschlag.
- (2) Für Gastkinder als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat möglich und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich, sowie im Hortbereich nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden. Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.
- Es gelten folgende Tagessätze:
- | | | |
|---|----------------|---------|
| Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: | bis 6 Stunden | 12,00 € |
| Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: | über 6 Stunden | 16,00 € |
| Für Kinder im Grundschulalter: | bis 4 Stunden | 5,00 € |
| Für Kinder im Grundschulalter | über 4 Stunden | 8,00 € |

§ 14
In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Rüdnitz vom 07. Februar 2013 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den

Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

**Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Rüdnitz
und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen
Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am

wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. / 2016, 13. Jahrgang

am öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den

Nedlin
Amtdirektor